

Vertrag über die Erbringung von zusätzlichen Leistungen nach § 38 a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI

Zwischen

der Gemeinschaft der Bewohner der Wohngruppe "XY", bestehend aus:

1.)

2.)

...

,- Auftraggeberin -

und

dem Leistungserbringer "XY"

,- Auftragnehmerin -

1.) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin, folgende Leistungen unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung der Mitglieder der Auftraggeberin zu erbringen:

...

2.) a.) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin zur Erbringung der unter Nr.1 aufgeführten Leistungen den/die Arbeitnehmer/in ... zur Verfügung, der/die für den Fall der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub etc. durch den/die Arbeitnehmer/in ... vertreten wird.

b.) Der Auftragnehmerin steht unabhängig von einer Kündigung dieses Vertrages in Gänze das Recht zu, die zur Verfügungstellung der benannten Personen jeder Zeit ohne Grund zu beenden, wenn den Mitgliedern der Auftraggeberin gleichzeitig in Textform angeboten wird, namentlich zu benennende andere Personen für die unter Nr.1 aufgeführten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Widerspricht nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auftraggeberin in Textform binnen 3 Wochen nach Zugang des Angebots der Auftragnehmerin beim jeweiligen einzelnen Mitglied der Auftraggeberin, gilt das Angebot der Auftragnehmerin als von der Auftraggeberin angenommen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Mitglieder der Auftraggeberin in ihrem Angebotsschreiben auf diese vorgesehene Bedeutung ihres Verhaltens hinzuweisen. Bis zu einer eventuellen Ablehnung des Angebots der Auftragnehmerin werden die Leistungen durch die von der Auftragnehmerin benannte/n Ersatzperson/en erbracht.

- 3.) Die Haftung der von der Auftragnehmerin für die Erbringung der unter Nr.1 zur Verfügung gestellten Personen für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, wird ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen. Für solche Schäden haftet alleine der Auftragnehmer.
- 4.) Als Entgelt für die Erbringung der unter Nr.1 aufgeführten Leistungen wird ein Betrag in Höhe des jeweils aktuellen Wohngruppenzuschlags nach § 38 a SGB XI vereinbart, der dem einzelnen Mitglied der Auftraggeberin zusteht. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder der Auftraggeberin wird ausgeschlossen, so dass jedes Mitglied der Auftraggeberin nur in Höhe des ihm individuell zustehenden Wohngruppenzuschlags gegenüber der Auftragnehmerin verpflichtet ist.
- 5.) Neu einziehenden Bewohnern steht das Recht zu, dieser Vereinbarung durch Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin beizutreten, die in Textform erfolgen muss.
- 6.) Diese Vereinbarung kann sowohl durch die Auftraggeberin als auch durch die Auftragnehmerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Auftragnehmerin darf jedoch nur in der Art kündigen, dass sich die Auftraggeberin die unter Nr.1 aufgeführten Leistungen anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt (§ 627 BGB). Für eine Kündigung durch die Auftraggeberin reicht es aus, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder gegenüber der Auftragnehmerin in Textform kündigt.

Daten

Unterschriften